

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 29. September 2009

Nr. 817

Ausscheidung kantonales Waldreservat Ermatingen Egghau-Bruggchau; Schutzanordnung Nr. 29-09 samt Schutz- und Waldzieltypenplan

Genehmigung

Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (WaG; RB 921.1) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Da die kantonale Waldgesetzgebung keine Verfahrensregeln für die Ausscheidung von Waldreservaten enthält, ist das Vorgehen nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) sinngemäss anwendbar.

Im Regionalen Waldplan Kreuzlingen 2004-2019 (RRB Nr. 1135 vom 14. Dezember 2004) wurde für das Waldgebiet Ermatingen Egghau-Bruggchau mehrheitlich die Vorrangfunktion Ökologie festgelegt. Das Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) bezeichnet zudem einzelne Waldteile als besonders wertvoll. Das Waldreservat Ermatingen Egghau-Bruggchau umfasst rund 35 ha und liegt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Ermatingen. Basierend auf den erwähnten Grundlagen hat das Forstamt in der Folge im Sinne von § 24 Abs. 3 WaG eine Schutzanordnung für das Waldreservat Ermatingen Egghau-Bruggchau erarbeitet. Der betroffene Perimeter umfasst einen Teil der Parzelle Nr. 1250, welche sich im Eigentum der Bürgergemeinde Ermatingen befindet. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung sowie die Vernehmlassung bei der Politischen Gemeinde Ermatingen verliefen grundsätzlich positiv; einige geringfügige Anpassungen wurden vorgenommen. In Beachtung von § 24 WaG und gemäss Vorgabe des Departementes für Bau und Umwelt sind die Abgeltungen im Rahmen von auf sechs Jahre befristeten Beitragsverfügungen zu regeln.

Die Schutzanordnung wurde vom 28. August 2009 bis 18. September 2009 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 29a Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz, RB 921.11). Das Waldreservat Ermatingen Egghau-Bruggchau wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt, wobei sich die Schutzanordnung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens 5 Jahre im Voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung nach Ablauf der Mindestdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2/2

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Schutzanordnung für das kantonale Waldreservat Ermatingen Egghau-Bruggau sämtliche Vorgaben erfüllt. Somit können auch entsprechende Beiträge von Bund und Kanton gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus der jeweils gültigen Gesetzgebung von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Einer Genehmigung der Schutzanordnung Nr. 29-09 für das Waldreservat Ermatingen Egghau-Bruggau steht somit nichts entgegen. Die Schutzanordnung ist bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanung in geeigneter Form zu übernehmen. Die Beitragsverfügungen werden vom Departement für Bau und Umwelt separat erlassen.

Die mutmasslichen jährlichen Kosten für das Waldreservat Egghau-Bruggau belaufen sich derzeit auf rund Fr. 8300.- (Fr. 4100.- für den Nutzungsverzicht sowie Fr. 4200.- für Massnahmen).

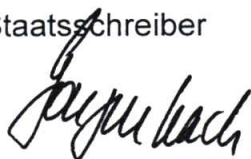
Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Waldreservat Ermatingen Egghau-Bruggau samt Schutzanordnung Nr. 29-09 wird genehmigt und auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der Schutzanordnung Nr. 29-09 wird das Forstamt beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen
 - Forstamt (3, mit den Akten)
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Finanzkontrolle
 - Finanzverwaltung
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Departement für Bau und Umwelt

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber



Kantonales Waldreservat

Schutzplan

Objekt Egghau-Bruggchau



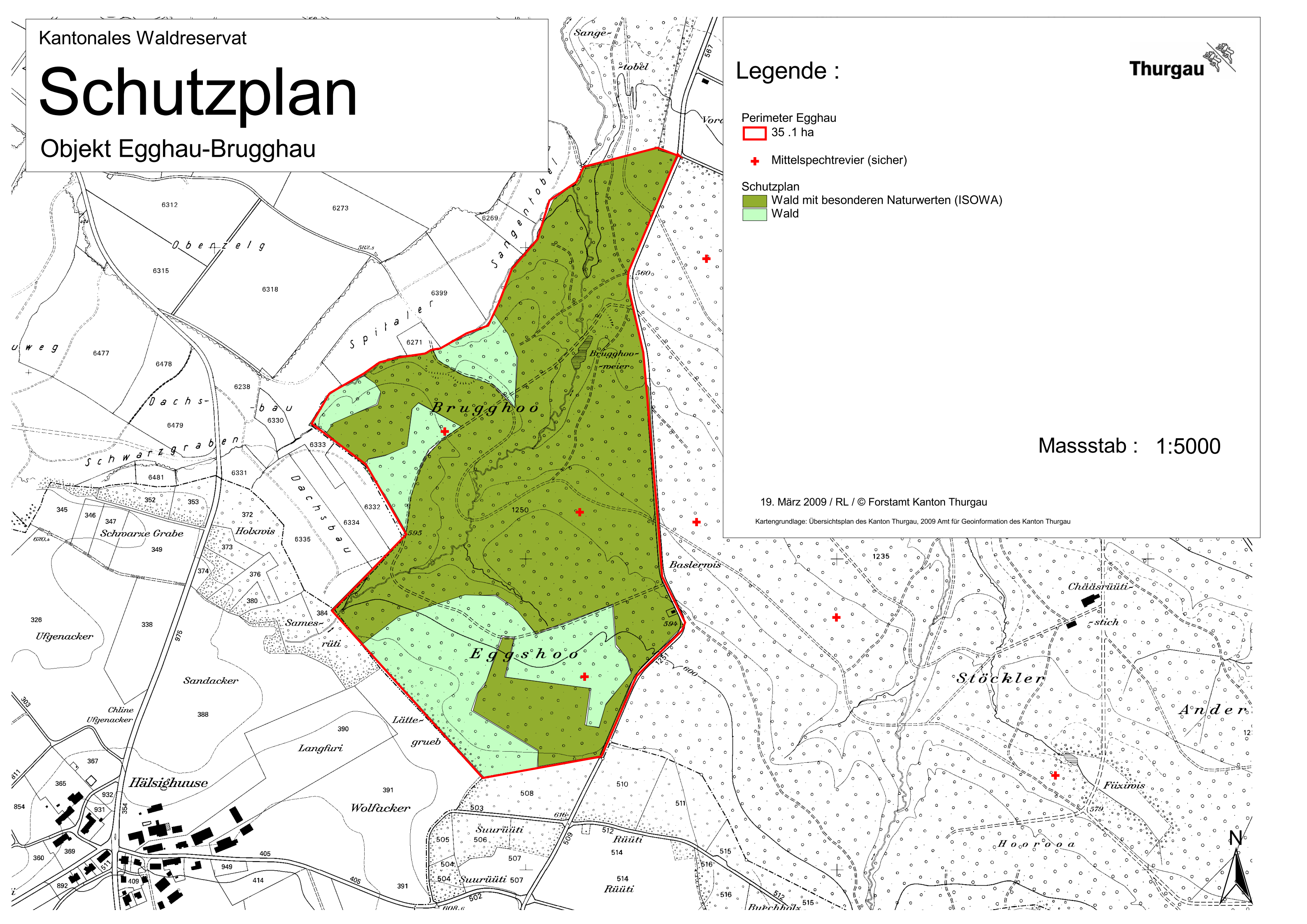
Legende :

- Perimeter Egghau
35.1 ha
- Mittelspechtrevier (sicher)
- Schutzplan
 - Wald mit besonderen Naturwerten (ISOWA)
 - Wald

Massstab : 1:5000

19. März 2009 / RL / © Forstamt Kanton Thurgau

Kartengrundlage: Übersichtsplan des Kanton Thurgau, 2009 Amt für Geoinformation des Kanton Thurgau



**Ausscheidung eines
Waldreservats;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 29-09
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

**Egghau - Bruggghau
(Ermatingerwald)**

Gemeinde

Ermatingen

Betroffene Parzellen

1250

Freigabe zur Auflage durch den Chef Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrat Dr. J. Stark

Datum:

Unterschrift:

Öffentliche Auflage vom 28.08.2009 bis 18.09.2009

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. xx vom xx. xx. 2009 und **in Kraft gesetzt auf den xx. xx. 2009**. Publiziert im Amtsblatt Nr. xx/2009 vom xx. xx. 2009.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Im Regionalen Waldplan Kreuzlingen 2004-2019, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1135 vom 14. Dezember 2004 genehmigt wurde, ist im Gebiet „Egghau-Bruggau“ die Ausscheidung eines Waldreservats vorgesehen.
Ziel	§ 2	Schutzziel des Waldreservats „Egghau-Bruggau“ ist die ungeschmälerte, langfristige Erhaltung des Eichenwaldes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die Traubeneichenbestände und die Mittelspechtpopulation. Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Bewirtschaftung bleibt darin auch künftig nötig und möglich. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 12).
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 35.1 ha.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
Wald	§ 5	alle übrigen bestockten Flächen neben den unter § 4 beschriebenen
Gewässer	§ 6	diverse kleinere Bäche und Tümpel

III. Schutzanordnungen

Reservatsperimeter	§ 7	In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 6 sind untersagt: a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen;
--------------------	-----	---

- b Ablagerungen aller Art;
- c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten;
- e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
- f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht den Schutzziele entsprechen mit Ausnahme der Jagd;
- k das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
- l andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 7 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 8	Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; • das Fällen von Bäumen mit Stammdurchmesser über 50 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan); • das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stiel- und Traubeneiche).
Wald	§ 9	Im Wald ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; • das Fällen von Bäumen mit Stammdurchmesser über 60 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan); • das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die

Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stiel- und Traubeneiche).

- Gewässer § 10 Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt:
- Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

- Grundsatz § 11 Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 7 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes mit erhöhtem Eichenanteil.
- Waldziel-
typenplan § 12 Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
- Holznutzung § 13 Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, feuchten Mulden oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Alle Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen, ebenfalls ist stehendes und liegendes Totholz zu belassen.
- Information § 14 Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und mit dem Waldeigentümer die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Egghau-Bruggau“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
- Zuständigkeit § 15 Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Egghau-Bruggau“. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgs-

kontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.

- | | |
|---|--|
| Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter | <p>§ 16</p> <p>1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ausser Kraft gesetzt werden.</p> <p>2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.</p> |
|---|--|

V. Schlussbestimmungen

- | | |
|-------------------------------|---|
| Ausnahmen | <p>§ 17</p> <p>Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.</p> |
| Änderungen | <p>§ 18</p> <p>Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, unerwünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern.</p> |
| Hinweis auf Strafbestimmungen | <p>§ 19</p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.</p> |

Objekt Egghau-Bruggghau

Legende :

Thurgau 

Perimeter Egghau
35.1 ha

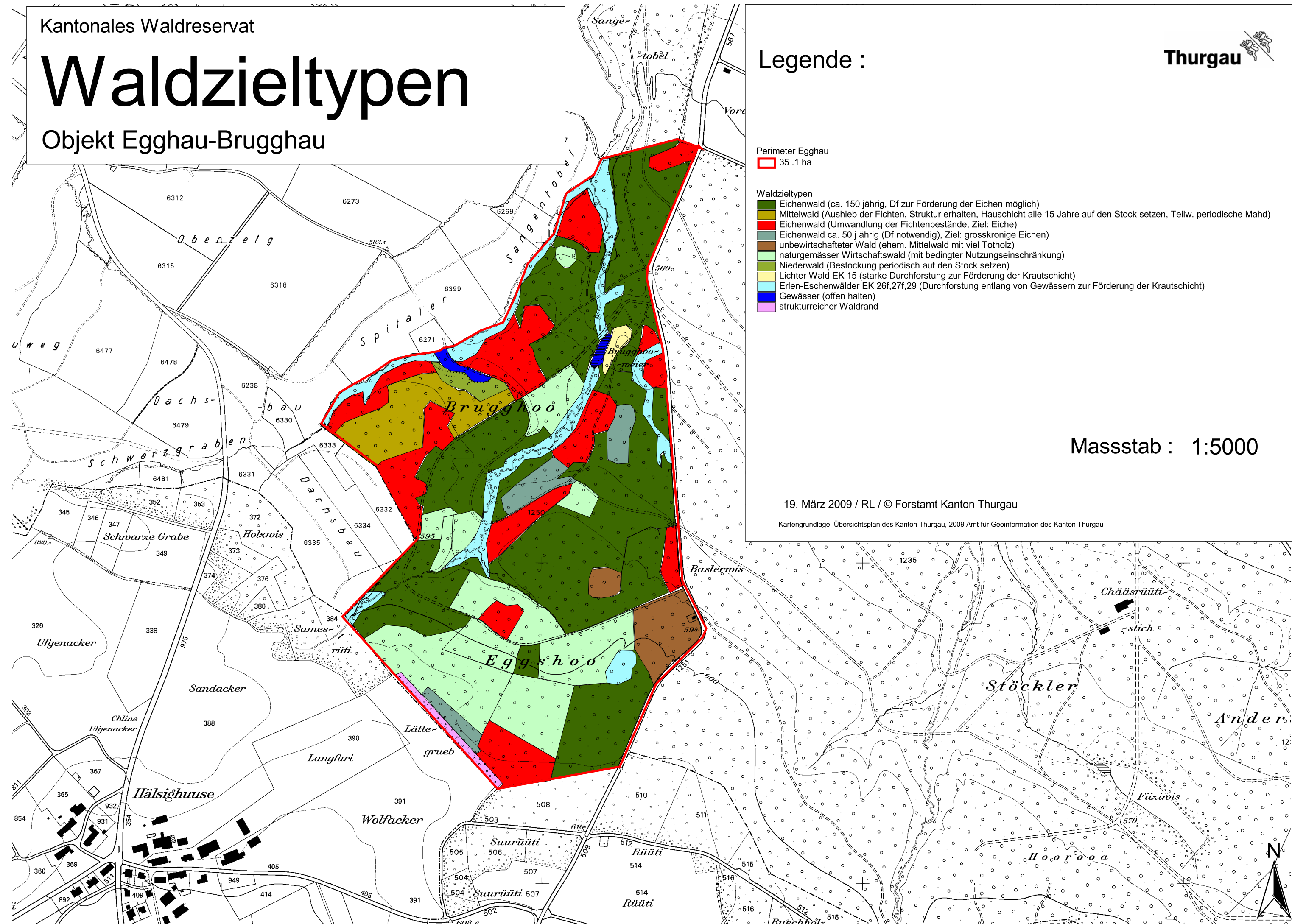
Waldzieltypen

- | | |
|---|---|
|  | Eichenwald (ca. 150 jährig, Df zur Förderung der Eichen möglich) |
|  | Mittelwald (Aushieb der Fichten, Struktur erhalten, Hauschicht alle 15 Jahre auf den Stock setzen, Teilw. periodische Mahd) |
|  | Eichenwald (Umwandlung der Fichtenbestände, Ziel: Eiche) |
|  | Eichenwald ca. 50 j jährig (Df notwendig), Ziel: grosskronige Eichen) |
|  | unbewirtschafteter Wald (ehem. Mittelwald mit viel Totholz) |
|  | naturgemässer Wirtschaftswald (mit bedingter Nutzungseinschränkung) |
|  | Niederwald (Bestockung periodisch auf den Stock setzen) |
|  | Lichter Wald EK 15 (starke Durchforstung zur Förderung der Krautschicht) |
|  | Erlen-Eschenwälder EK 26f,27f,29 (Durchforstung entlang von Gewässern zur Förderung der Krautschicht) |
|  | Gewässer (offen halten) |
|  | struktureicher Waldrand |

Massstab : 1:5000

19. März 2009 / RL / © Forstamt Kanton Thurgau

Kartengrundlage: Übersichtsplan des Kanton Thurgau, 2009 Amt für Geoinformation des Kanton Thurgau



Waldreservat „Egghau-Bruggau“ (Ermatingerwald); Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 29-09

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung im Sonderwaldreservat „Egghau-Bruggau“. Er ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit welchen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat „Egghau-Bruggau“ namentlich die Vorkommen von Mittelspechten sowie der hohe Anteil an alten Traubeneichen.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Unbewirtschafteter Wald (> 150 jährig)**

Ziel: Zulassen natürlicher Abläufe, fördern Alt- und Totholz (potentieller Lebensraum des Hirschkäfers).

Massnahmen: Keine Massnahmen (ausgenommen Sicherheitsfällungen im Bereich der Waldstrassen nach vorgängiger Zustimmung Kreisforsting. unter Belassung von allem Holzmaterial im Bestand).

- **Eichenwald (> 150 jährig)**

Ziel: Erhalten und Fördern grosskroniger Eichen (idealer Lebensraum für den Mittelspecht).

Massnahmen: Durchforstung zu Gunsten der Eichen. Verzicht auf jegliche Nutzung von Eichen (ausgenommen Einzelfälle zur Förderung anderer Eichen oder zur Gefahrenabwehr / Zustimmung des kantonalen Forstdienstes nötig). Stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen mit Ausnahme von Bodenstücken abgestorbener Eichen, die als Stammholz der Qualitäten A oder B verwertbar sind. Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen.

- **Struktureicher Waldrand**

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: südwest-exponierter Waldrand auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel. Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten.

- **Mittelwald**

Ziel: traditionelle Waldbewirtschaftungsform mit grosskronigen Eichen erhalten

Massnahmen: Aushieb der Fichten, periodische Nutzung der Hauschicht (alle 15-20 Jahre) oder periodische Mahd. Einzelne junge Eichen-Kernwüchse in geeigneter Verteilung in die Oberschicht aufwachsen lassen (ev. Pflanzung / Einzelschutz).

- **Eichenjungwald**

Ziel: Nachhaltige Förderung der Eiche, damit eine grosse Anzahl vitaler Eichen in die nächste Entwicklungsstufe gelangt.

Massnahmen: Fachgerechte Jungwaldpflege in den Eichenbeständen (Auslese-durchforstung, Lichtdosierung, Nebenbestand etc.).

- **Eichenwald (50 jährig)**

Ziele: Förderung grosskroniger Eichen. Erhaltung eines hohen Eichenanteils in der Bestockung.

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung grosskroniger Eichen auf Kosten der anderen Baumarten. Die Qualität der Eichen spielt bei der Auswahl der zu fördernden Bäume keine entscheidende Rolle.

- **Eichenwald (Umwandlung standortsfremde Bestände)**

Ziele: Kurz- bis mittelfristig: die mit Eichen bestockte Fläche vergrössern

Langfristig: Nachhaltige Sicherung der eichenreichen Bestockung im Egghau-Brugg-hau

Massnahmen: Räumen der standortsfremden Nadelholzbestockungen innerhalb der nächsten 25 Jahre. Pflanzung autochthoner junger Traubeneichen auf genügend grosser Fläche (mindestens 0.25 ha). Nach der Umwandlung sind die Bestimmungen für den Waldzieltyp Eichenjungwald anwendbar.

- **Erlen-Eschenwälder (EK 26f, 27f, 29)**

Ziel: standortgemässe, strukturreiche, lichte Wälder; Erhaltung einzelner grosser Bäume.

Massnahmen: Durchforstung, Förderung der Krautschicht. Erhaltung von mindestens 5 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50cm); v.a. Esche, Erle. Anlegen von kleinen Tümpeln an dafür geeigneten Standorten.

- **Lichter Wald (EK 15)**

Ziel: Dauernd lichte Waldteile (lichter Wald, Blössen) zur Förderung von licht- und wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten erhalten (Orchideen).

Massnahmen: Dosierte Auflichten; Lichtungen und Krautsäume durch Mahd offen halten. Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha; v.a. Föhre, Eiche.

- **Naturgemässer Wirtschaftswald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Erzeugung und Nutzung wertvoller Hölzer, Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, Naturverjüngung, Erhaltung von mindestens 5 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50cm); v.a. Eiche, Buche, Esche; im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Werte Naturwald; vgl. Abschnitt b).

- **Niederwald**

Ziel: Weichhölzer, hohe Stammzahl, üppige Strauchschicht.

Massnahmen: alle 15-20 Jahre etappenweise auf den Stock setzen.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
6	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
7as	100	55	15	15	10	5				
7d	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7f	95	70	5	5	5	10	2	3		
7g	100	55	15	15		5				
9	95	60	10	5	10	10			5	
10	95	55	5	5	10	20			5	
15	90	50	5	5	15	15			10	
26f	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
29	100		50	25		25				

2. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel) erhalten und aufwerten.

Massnahmen: Fallweise gezielte bauliche Massnahmen, naturnahe Uferbestockung fördern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Durchführung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Sonderwaldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Anzeichnung als Bewilligung (Forstamt oder Kreisforsting.). Dabei sind insbesondere Ausnahmen gemäss Massnahmenkatalog (vgl. Kapitel II, Abschnitt 1a) in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

Das Forstamt Kanton Thurgau ist unter Beizug des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zuständig für die Durchführung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Gewässer. Soweit es sich um Bäche handelt, ist die Politische Gemeinde Ermatingen einzubeziehen.